

# RS OGH 1985/5/6 1Ob586/85, 6Ob20/01m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1985

## Norm

ABGB §879 Bild

ABGB §879 E

## Rechtssatz

Es ist nicht schon an sich sittenwidrig, wenn sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (mit Monopolcharakter) in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehält, Elektrizitätsversorgungseinrichtungen, die auf Kosten eines Stromabnehmers errichtet wurden, auch für weitere Stromabnehmer zu verwenden. Daraus mögen sich Kostenbeteiligungsansprüche ergeben, nicht aber das Recht des ursprünglichen Zahlers der Versorgungseinrichtung auf Unterlassung weiterer Anschlüsse.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/85

Entscheidungstext OGH 06.05.1985 1 Ob 586/85

Veröff: SZ 58/72

- 6 Ob 20/01m

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 20/01m

Auch; nur: Es ist nicht schon an sich sittenwidrig, wenn sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (mit Monopolcharakter) in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehält, Elektrizitätsversorgungseinrichtungen, die auf Kosten eines Stromabnehmers errichtet wurden, auch für weitere Stromabnehmer zu verwenden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0016584

## Dokumentnummer

JJR\_19850506\_OGH0002\_0010OB00586\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)